

Hauptsatzung der Stadt Kappeln

In der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 14.06.2023

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Stadtvertretung und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung für die Stadt Kappeln erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Das Wappen der Stadt Kappeln zeigt auf einem Schild in Silber beiderseits begleitet von je drei blauen Heringen den Heiligen Christophorus in Vorderansicht mit rotem Mantel, barhäuptig mit silbernem Haar und Bart. Die nackten Beine verschwinden in abwechselnd blauen und silbernen Wellen. In der rechten Hand trägt er einen astförmigen braunen Stab, mit der linken Hand hält er das Christuskind auf seinen Schultern. Das Christuskind ist nackt mit goldenem Haar, die rechte Hand ist segnend erhoben und mit der linken Hand umfasst es die goldene Weltkugel auf seinem linken Knie.
- (2) Die Stadtflagge besteht aus rotem Tuch, das oben und unten von je zwei schmalen Streifen in Blau und Weiß begrenzt wird, sowie dem etwas aus der Mitte zur Stange hin verschobenen Stadtwappen.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Kappeln“.
- (4) Die Abbildung und Verwendung des Stadtwappens zu künstlerischen oder heraldisch-wissenschaftlichen Zwecken steht jeder und jedem frei. Jede sonstige Verwendung des Stadtwappens bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.

§ 2

Geschäftsführung und Einberufung der Stadtvertretung

- (1) Die Geschäftsführung und die Ordnung in der Stadtvertretung regelt deren Geschäftsordnung, soweit die Gemeindeordnung keine Regelung enthält.
- (2) Die Stadtvertretung ist zu Sitzungen einzuberufen, soweit es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, es sei denn, dass ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtvertreterinnen / Stadtvertreter widerspricht.

§ 2a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -Vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber

trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht. In Ausschusssitzungen findet eine Einwohnerfragestunde nicht statt.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 3

Bürgervorsteherin / Bürgervorsteher

- (1) Die Bürgervorsteherin / Der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Stadtvertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendem Organ der Stadt.
- (2) Die Bürgervorsteherin / Der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer /seiner Verhinderung von der ersten Stellvertreterin / dem ersten Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, von der zweiten Stellvertreterin / dem zweiten Stellvertreter vertreten.
- (3) Die Bürgervorsteherin / Der Bürgervorsteher vertritt bei öffentlichen Anlässen die Stadtvertretung sowie gemeinsam mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister die Stadt als Gebietskörperschaft. Beide stimmen ihr Auftreten für die Stadt im Einzelfall miteinander ab.

§ 4

Bürgermeisterin / Bürgermeister

Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister wird für die Dauer von sechs Jahren gewählt und erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird durch die Stadtvertretung bestellt; sie ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Kappeln bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Stadtvertretung und der von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Stadt,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nicht gebunden.
- (4) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabengebietes an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. Auf Verlangen ist ihr in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes das Wort zu erteilen. Sie kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben, dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte legt alle zwei Jahre der Stadtvertretung einen Tätigkeitsbericht vor, der auch auf die Situation der Gleichstellung von Frauen und Männern in Kappeln eingeht.
- (7) Der Zuständigkeitsbereich der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Kappeln erstreckt sich auch auf den Bereich des Amtes Kappeln-Land.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Es werden folgende ständige Ausschüsse gebildet:
- a) Hauptausschuss (gleichzeitig Werkausschuss)

Zusammensetzung: 11 Mitglieder der Stadtvertretung,
sowie die Bürgermeisterin / der Bürgermeister
ohne Stimmrecht gemäß § 45 b GO.

 - b) Rechnungsprüfungsausschuss mit 3 Mitgliedern

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

 - c) Bauausschuss mit 11 Mitgliedern

Aufgabengebiet: Bauleit- und Verkehrsplanung, Bau- und Verkehrswesen

d) Sozialausschuss mit 11 Mitgliedern

Aufgabengebiet: Sozial- und Gesundheitswesen, Kindertagesstätten, Senioren-, Schul- und Kulturangelegenheiten, Sportförderung

e) Wirtschaftsausschuss mit 11 Mitgliedern

Aufgabengebiet: Wirtschaftsförderung, Tourismus und Umweltaufgaben

- (2) In die Ausschüsse zu c) bis e) können bis zu 5 Bürgerinnen / Bürger gewählt werden, die der Stadtvertretung angehören können.
- (3) Fraktionen, die in einem Ausschuss keinen Sitz erhalten haben, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied ohne Stimmrecht in diesen Ausschuss zu entsenden.
- (4) Für den Hauptausschuss kann jede Fraktion drei Stadtvertreterinnen / Stadtvertreter als stellvertretende Ausschussmitglieder zur Wahl vorschlagen. Für die anderen ständigen Ausschüsse kann jede Fraktion bis zu drei stellvertretende Ausschussmitglieder aus der Mitte der Stadtvertretung und aus den in die Stadtvertretung wählbaren Bürgerinnen / Bürgern zur Wahl vorschlagen. Das stellvertretende Ausschussmitglied wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied ihrer / seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag ihrer / seiner Fraktion gewähltes bürgerliches Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.
- (5) Die Ausschüsse tagen öffentlich. Zu Tagesordnungspunkten öffentlicher Ausschusssitzungen ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohles oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Die Ausschüsse beraten über den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt nach Beratung in nichtöffentlicher, ohne Beratung in öffentlicher Sitzung.
- (6) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüsse werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

§ 7

Aufgaben der Stadtvertretung

Die Stadtvertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 8

Aufgaben der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeisterin / Dem Bürgermeister obliegen die ihr / ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Sie / Er entscheidet ferner über:

- a) den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bis einem Gegenstandswert in Höhe von 10.000 €.
 - b) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Gegenstandswert in Höhe von 10.000 €,
 - c) den Erwerb von Vermögensgegenständen bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000 €,
 - d) den Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen von einem Jahreswert des Vertrages in Höhe bis zu 10.000 €,
 - e) die Veräußerung und Belastung von Stadtvermögen bis zu einem Gegenstandswert in Höhe von 10.000 €,
 - f) Stundungen bis zu einem Betrag von 25.000 €,
 - g) Feststellung gemäß § 20 Abs. 1 GO,
 - h) die Vergabe von Leistungen an Architektinnen / Architekten und Ingenieurinnen / Ingenieuren bis zu einem Honorar in Höhe von 10.000 €. Ist der Auftragsvergabe eine beschränkte oder öffentliche Ausschreibung vorangegangen, ist die vorstehende Wertgrenze unbeachtlich,
 - i) die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Betrag von 10.000 €. Ist der Auftragsvergabe eine beschränkte oder öffentliche Ausschreibung vorangegangen, ist die vorstehende Wertgrenze unbeachtlich,
 - j) die Beauftragung von Anwältinnen / Anwälten bis zu einem Anwaltshonorar in Höhe von 10.000 €.
 - k) Bescheinigungen bezüglich des gesetzlichen Vorkaufrechtes der Gemeinde gemäß §§ 24 ff. BauGB,
 - l) die Zustimmung zur Höhe und den Zins- und Tilgungskonditionen der von der Abwasserentsorgung Kappeln GmbH aufzunehmenden Darlehen vor Eingehung der Darlehensverbindlichkeiten.
 - m) Annahme von Schenkungen, Spenden und ähnliche Zuwendungen bis zu 10.000 €
- (2) Bei der Berechnung der Gegenstandswerte in Absatz 1 bleiben mögliche Gegenfinanzierungen und Kostenerstattungen unberücksichtigt. Werden im Rahmen eines einheitlichen Geschäftes mehrere Teilaufträge erteilt, ist die Gesamtsumme bei der Beurteilung der Zuständigkeit maßgeblich.

§ 9

Aufgaben der ständigen Ausschüsse

- (1) Die den Ausschüssen übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der von der Stadtvertretung beschlossenen Zuständigkeitsordnung. Die durch die Zuständigkeitsordnung übertragenen Entscheidungen unterliegen gemäß § 27 Abs. 1 Satz 3 GO nicht dem Rückholrecht der Stadtvertretung. Die Zuständigkeitsordnung kann während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Kappeln, Zimmer 34, eingesehen werden.
- (2) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen / Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung nach § 22 GO (Ausschließungsgründe) für die Ausschussmitglieder und die nach § 46 (8) GO teilnehmenden Stadtvertreterinnen

/ Stadtvertreter übertragen. Sie entscheiden ferner über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 23 GO (Treuepflicht) für die Ausschussmitglieder.

§ 10 Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgervorsteherin / Der Bürgervorsteher kann zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Stadt eine Versammlung von Einwohnerinnen und Einwohnern einberufen. Das Recht der Stadtvertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin / dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgervorsteherin / Der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgervorsteherin / Der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 - die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 - die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 - die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 - den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin / dem Bürgervorsteher und der Protokollführung unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Stadtvertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der

Stadtvertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den gem. §§ 13 und 26 LDSG Betroffenen zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeiten von ehrenamtlich Tätigen.

§ 12

Verträge mit Mitgliedern der Stadtvertretung, der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und Ausschussmitgliedern

- (1) Verträge mit Mitgliedern der Stadtvertretung, der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, Ausschussmitgliedern und juristischen Personen, an denen Stadtvertreterinnen / Stadtvertreter oder die Bürgermeisterin / der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 € halten.
- (2) Ist dem Abschluss des Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorausgegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 € hält, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000 €.

§ 13

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.500 € nicht übersteigen, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 56 Abs. 3 GO entsprechen, jedoch schriftlich abgegeben wurden.

§ 14

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt werden durch Bereitstellung im Internet unter www.kappeln.de bekannt gemacht. Auf die Veröffentlichung wird im Aushangkasten neben dem Haupteingang des Rathauses hingewiesen.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Tag, Uhrzeit und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse sind in der Form des Absatzes 1 öffentlich bekannt zu machen. Die Tagesordnungen sind zusätzlich im Aushangkasten am Rathaus bekannt zu geben.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Stadt werden neben der Form des Absatzes 1 durch Abdruck in der örtlichen Tageszeitung (Schlei-

Bote) bekannt gemacht und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

- (5) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas andere bestimmt ist.
- (6) Jede Person kann sich kostenpflichtig Satzungen und Verordnungen zusenden lassen. Diese sind über die Stadt Kappeln, Reeperbahn 2, 24376 Kappeln schriftlich anzufordern. Textfassungen zur Mit- oder Einsichtnahme liegen unter der gleichen Adresse aus oder werden bereitgehalten.

§ 15 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.04.2003, zuletzt geändert durch die XI. Nachtragssatzung vom 28.04.2021, außer Kraft.

24376 Kappeln, den 06. Oktober 2022

Stadt Kappeln
Der Bürgermeister

(Joachim Stoll)